



Bodenverfestigung und Bodenverbesserung

**Gütesicherung
RAL-GZ 503**

Ausgabe Juli 2010



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2010, RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 7

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01-12 60 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.mybeuth.de

**Bodenverfestigung und
Bodenverbesserung**

**Gütesicherung
RAL-GZ 503**

**Gütegemeinschaft
Bodenverfestigung und
Bodenverbesserung e.V. (GBB)
Geschäftsstelle:
Karl-Marx-Straße 27
14482 Potsdam**

**Tel.: (03 31) 7 44 61 52
Fax: (03 31) 7 44 61 88
Internet: www.gbb-web.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im Juli 2010

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Inhalt

	Seite
Güte- und Prüfbestimmungen	
1	Geltungsbereich 3
1.1	Mitgeltende Vorschriften 3
2	Gütebestimmungen 3
2.1	Beurteilungsgruppen 3
2.1.1	Bodenverfestigung (BG-BVF) 3
2.1.2	Qualifizierte Bodenverbesserung (BG-QBVB) 4
2.1.3	Bodenverbesserungen (BG-BVB) 4
2.1.4	Bodenbehandlung bei umweltrelevanten Inhaltsstoffen (BG-BUS) 4
2.2	Beurteilungsgruppe Bodenverfestigung (BG-BVF) und qualifizierte Bodenverbesserung (BG-QBVB) 4
2.2.1	Allgemeine Anforderungen an das Unternehmen 4
2.2.2	Anforderungen an Maschinen und Geräte 4
2.2.3	Personelle Anforderungen 4
2.3	Beurteilungsgruppe Bodenverbesserung (BG-BVB) 5
2.3.1	Allgemeine Anforderungen an das Unternehmen 5
2.3.2	Anforderungen an Maschinen und Geräte 5
2.3.3	Personelle Anforderungen 5
2.4	Beurteilungsgruppe Bodenbehandlung bei umweltrelevanten Inhaltsstoffen (BG-BUS) 6
2.4.1	Allgemeine Anforderungen an das Unternehmen 6
2.4.2	Anforderungen an Maschinen und Geräte 6
2.4.3	Personelle Anforderungen 7
3	Überwachung 7
3.1	Erstprüfung 7
3.2	Eigenüberwachung 7
3.3	Fremdüberwachung 7
3.4	Wiederholungsprüfung 8
4	Kennzeichnung 8
5	Änderungen 8
Anlagen	
	Musterprüfberichte der Erstprüfung (Anlage 1 Blatt 1 und 2) 9
	Musterprüfberichte der Erstprüfung nach BG (Anlage 1a bis 1d) 11
	Musterprüfbericht der Eigenüberwachung nach BG (Anlage 2a–2d) 15
	Musterprüfbericht der Fremdüberwachung nach BG (Anlage 3a–3d Blatt 1+2) 19
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung	
1	Gütegrundlage 27
2	Verleihung Gütezeichen 27
3	Benutzung 27
4	Überwachung 27
5	Ahndung von Verstößen 27
6	Beschwerde 28
7	Wiederverleihung 28
8	Änderungen 28
Muster 1	Verpflichtungsschein 29
Muster 2	Verleihungsurkunde 30
Institution RAL	U 3

Güte- und Prüfbestimmungen für die Ausführung von Bodenverfestigung und Bodenverbesserungen

1 Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Erdbau, bei Verfestigungen im Oberbau und ländlichen Wegebau sowie Behandlung von Böden mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau. Sie beziehen sich auf Arbeiten bei der Herstellung von Straßen-, Verkehrsflächen, Arbeiten im Wasser- und Bahnbau sowie die Verbesserung von Baustoffen für eine qualitative und ökologische Weiterverwendung.

Die Güte- und Prüfbestimmungen unterscheiden vier Beurteilungsgruppen

- Beurteilungsgruppe Bodenverfestigung (BG-BVF), Verfestigungen im Straßenoberbau und ländlichen Wegebau zählen gemäß dieser Gütebestimmungen auch zur Beurteilungsgruppe der Bodenverfestigung.
- Beurteilungsgruppe qualifizierte Bodenverbesserung (BG-QBVB)
- Beurteilungsgruppe Bodenverbesserung (BG-BVB)
- Beurteilungsgruppe Bodenbehandlungen bei umweltrelevanten Inhaltsstoffen (BG-BUS)

Die Güte- und Prüfbestimmungen regeln Anforderungen, Umfang und Häufigkeit der Prüfungen und Überwachungen.

Die in der Gütegemeinschaft organisierten Unternehmen unterstellen ihre Leistungen der Überwachung entsprechend dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

1.1 Mitgeltende Vorschriften

Als Grundlage dieser Güte- und Prüfbestimmungen gelten folgende Regelwerke in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich der Gütegrundlage beziehen. In neuester Fassung müssen beim Gütezeichenbenutzer vorliegen:

- VOB Teil C: DIN 18299 Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art,
- VOB Teil C: DIN 18300 Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Erdarbeiten,
- VOB Teil C: DIN 18316 Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Verkehrswegebauten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln,
- RSTO Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen,
- Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und RC-Baustoffen im Straßenbau (Ru A-StB),
- Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS),
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW),
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton-StB),
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB),

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB),
- Merkblatt für Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen mit Bindemitteln,
- Merkblatt über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau (M TS E)
- Merkblatt über die Behandlung von Böden und Baustoffen mit Bindemitteln zur Reduzierung der Eluierbarkeit umweltrelevanter Inhaltsstoffe – FGSV 560,
- Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau (TP BF-StB),
- Technische Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TP Beton-StB) – FGSV 892,
- DIN EN 459 – 1 Baukalk – Teil 1: „Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien“,
- Gütesicherung Baukalk, RAL-GZ 543,
- Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra),
- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB).
- Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaues (TL BuB E-StB)
- Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau (TP D-StB)

2 Gütebestimmungen

2.1 Beurteilungsgruppen

Die Gütebestimmungen beziehen sich auf die nachfolgend genannten Beurteilungsgruppen. Der Grund für die differenzierte Betrachtung der Beurteilungsgruppen besteht in dem unterschiedlichen Arbeits- und Prüfaufwand bei der Bauausführung sowie differenzierten qualitativen Anforderungen.

2.1.1 Bodenverfestigungen (BG-BVF)

Bodenverfestigungen sind Verfahren, bei denen die Widerstandsfähigkeit des Bodens oder der Baustoffe gegen Beanspruchung durch Verkehr und Klima durch die Zugabe von Bindemitteln erhöht wird. Dadurch wird der Boden dauerhaft tragfähig und frostsicher. Die Bodenverfestigung wird in der oberen Zone des Untergrundes bzw. des Unterbaues von Straßen, Wegen und Verkehrsflächen sowie Erdbauwerken ausgeführt.

Verfestigungen im Straßenoberbau und ländlichen Wegebau zählen gemäß dieser Gütebestimmungen auch zur Beurteilung der Bodenverfestigung.

Güte- und Prüfbestimmungen

2.1.2 Qualifizierte Bodenverbesserung (BG-QBVB)

Qualifizierte Bodenverbesserungen sind Bodenverbesserungen mit Bindemitteln, die erhöhte Anforderungen an bestimmte Eigenschaften erfüllen.

2.1.3 Bodenverbesserung (BG-BVB)

Bodenverbesserungen sind Verfahren zur Verbesserung der Einbaufähigkeit und Verdichtbarkeit von Böden und/oder Baustoffen und zur Erleichterung der Ausführung von Bauarbeiten. Bodenverbesserungen können durch die Zugabe von Bindemitteln, durch die Einbringung anderer geeigneter Baustoffe oder durch andere Maßnahmen erzielt werden. Bodenverbesserungen werden bei Erdarbeiten aller Art angewendet.

2.1.4 Bodenbehandlung bei umweltrelevanten Inhaltsstoffen (BG-BUS)

Die Bodenbehandlung mit Bindemitteln zur Reduzierung der Eluierbarkeit umweltrelevanter Inhaltsstoffe ist eine Möglichkeit, bautechnisch geeignete Böden und Baustoffe mit Belastungen entsprechend der Richt- und Grenzwerte der TL Gestein-StB und TL BuB E-StB bzw. Zuordnungswerte $\leq Z2$ gemäß LAGA M-20 (im Folgenden Böden und Baustoffe mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen genannt) im Erdbau von Straßenbaumaßnahmen zu verwerten.

2.2 Beurteilungsgruppe Bodenverfestigung (BG-BVF), Qualifizierte Bodenverbesserung (BG-QBVB)

2.2.1 Allgemeine Anforderungen an das Unternehmen

Die Anforderungen, die an das Unternehmen dieser Beurteilungsgruppe gestellt werden, umfassen neben der Herstellung einer Bodenverfestigung und, qualifizierten Bodenverbesserung im Sinne der ZTV E-StB, ZTV/TL Beton-StB zusätzliche Anforderungen an die Gerätetechnik und das eingesetzte Personal.

Das Unternehmen muss über fundierte Erfahrungen und Zuverlässigkeit auf den Gebieten der Bodenverfestigung und qualifizierten Bodenverbesserung verfügen und diese durch Referenzen belegen können.

Zudem müssen für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten alle erforderlichen Geräte und Betriebseinrichtungen quantitativ und in funktionsfähigem Zustand verfügbar sein.

Der Gütezeichenbenutzer hat nach einer Eignungsprüfung oder Arbeitsanweisung des Auftraggebers die Arbeiten auszuführen. Diese muss auf der Baustelle vorhanden sein.

Die Dokumentation der Gütesicherung erfolgt über:

- Bautagesberichte,
- Bauverträgliche Eigenüberwachungsprotokolle,
- Prüfberichte einer nach RAP Stra anerkannten Prüfstelle oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise.

Das ausführende Unternehmen stellt die Übereinstimmung zwischen dem in der Eignungsprüfung festgelegten und den auf der Baustelle eingesetzten Bindemitteln sicher. Wird als Bindemittel Kalk nach DIN EN 459 – 1 festgelegt, gelten auch die Anforderungen der ZTV E-StB 09, Abschnitt 1.2.3.2.

2.2.2 Anforderungen an Maschinen und Geräte

Die Einrichtungen und maschinelle Ausstattung des Gütezeichenbenutzers müssen den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und den Sicherheitsregeln für Arbeiten im Erd- und Tiefbau entsprechen.

Als Grundausstattung muss folgende Gerätetechnik (gemäß Anlage 1a und 1b) im Besitz des Gütezeichenbenutzers sein:

Streutechnik:

- mit der Möglichkeit zur gefahrlosen und staubarmen Übernahme aller Bindemittelarten aus Silofahrzeugen,
- mit ausreichender Streugenauigkeit gemäß den Anforderungen des Auftraggebers,
- mit möglichst geringer Staubemission beim Ausstreuen des Bindemittels,
- mit höchstmöglicher Gleichmäßigkeit bei der Bindemittelverteilung in Längs- und Querrichtung,
- mit der Möglichkeit zur stufenlosen Einstellung von Streumengen von 5–30 kg/m² sowie
- mit mindestens einer variablen Streubreite.

Fräs- und Mischtechnik:

- mindestens eine selbstfahrende Bodenfräse mit gegenläufigen Rotorwellen, stufenloser Tiefenregelung und Wasserzugabemöglichkeit im Mischraum,
- mit der Möglichkeit einer Mindestfrästiefe von 40 cm,
- mit einer Möglichkeit zur Querneigungsverstellung bis 3 % und einem den geltenden Vorschriften und Richtlinien entsprechenden Mischergebnis,
- mindestens ein Zusatzgerät zur Bearbeitung steinhaltiger Böden.

Anbaufräsen haben die Anforderungen an die Homogenität des Baustoffgemisches gleichwertig zu erfüllen mit mindestens einem Zusatzgerät zur Bearbeitung steinhaltiger Böden.

Technik für das Verdichten:

- mindestens ein Walzenzug mit einem Einsatzgewicht > 10 t mit statischer und dynamischer Verdichtungswirkung (ausschlaggebend ist die Erreichung des geforderten Verdichtungsgrades über die gesamte Schichtdicke),
- mindestens eine Gummiradwalze.

Technik für Wasserzugabe/Nachbehandlung:

- mindestens 1 Wasserfahrzeug – mit einem Fassungsvermögen > 10 m³,
- selbstsaugend und selbstdrückend,
- gleichmäßige und flächige Verrieselung.

Prüfgeräte für Nachweise:

- Federwaage mit Skalierung von 0–30 kg, kleinste Einteilung mindestens 0,5 kg,
- Wiegeblech ¼ m²,
- Gliedermaßstab,
- Messlatte 4 m.

2.2.3 Personelle Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer muss zur fachgerechten Durchführung der Leistungen über qualifizierte Ingenieure und Meister oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise der entsprechenden Fachrichtung gemäß Anlage 1 Blatt 2 verfügen.

Dies sind beispielsweise Bauleiter, Dipl.-Ing. (FH/TU oder gleichwertiger Abschluss) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung oder Meister mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung.

rung oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise.

Sie müssen über fundiertes Wissen verfügen und Erfahrungen im Hinblick auf die Bodenverfestigung bzw. Bodenverbesserung haben. Hierzu gehört:

- Kenntnis des aktuellen technischen Regelwerkes,
- Wirkungsweise und Einsatzbereich der einzusetzenden Bindemittel,
- Beurteilung von Baugrundgutachten und Eignungsprüfungen,
- Beurteilung der fachlichen Eignung des eingesetzten Baustellenpersonals,
- Beurteilung der Durchführbarkeit und Wirksamkeit einer Bodenverfestigung,
- Erstellung von Arbeitsanweisungen,
- Auswahl von geeignetem Personal und Gerät.

Für die Erbringung der Leistungen muss das auf der Baustelle anwesende Personal fachkundig und beim Gütezeichenbenutzer fest angestellt sein. Die Führungskraft als Verantwortlicher des Unternehmens auf der Baustelle muss befähigt sein zur:

- praktischen Durchführung der Bodenverfestigung nach vorgegebener Arbeitsanweisung,
- Festlegung und Überwachung der dem übrigen Baustellenpersonal übertragenen Arbeiten,
- Durchführung der im Rahmen der Eigenüberwachung erforderlichen Prüfungen sowie Aufzeichnung und Auswertung aller Ergebnisse.

Das geschulte und unterwiesene Bedienpersonal für die Bodenverfestigungs- und Bodenverbesserungsmaschinen muss nachweislich Erfahrungen im Einsatz der verwendeten Geräte haben.

2.3 Beurteilungsgruppe Bodenverbesserung (BG-BVB)

2.3.1 Allgemeine Anforderungen an das Unternehmen

Der Gütezeichenbenutzer muss nachweislich über Erfahrungen auf dem Gebiet der Bodenverbesserung verfügen (Referenzobjekte). Zudem müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Geräte und Betriebseinrichtungen im quantitativen ausreichenden Umfang und im funktionsfähigen Zustand verfügbar sein.

Der Gütezeichenbenutzer hat nach einer Eignungsprüfung oder Arbeitsanweisung des Auftraggebers die Arbeiten auszuführen. Diese muss auf der Baustelle vorliegen.

Zur Dokumentation der Gütesicherung werden im Bautagebuch folgende Aufgaben festgehalten:

- Bauvorhaben und Auftraggeber,
- Wetterverhältnisse,
- Datum und Arbeitszeit,
- Personal und Geräte,
- Leistungsbeschreibung, Arbeitsaufgabe,
- Bindemittelmenge und Misch- bzw. Frästiefe,
- bearbeitete Flächen mit Länge x Breite, ggf. Angabe von Stationierungen,
- Bindemittellieferung mit Angaben zum Lieferschein und Mengenangabe,
- Vorkommnisse, Behinderungen.

Zudem werden dokumentiert:

- Prüfung der Bindemittelmenge mit Wiegeblech und Waage je nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal je Silozug,
- Prüfung der Schichtdicke je nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal mit Beginn des Fräsens,
- bei Erfordernis Verdichtungsgrad.

Das ausführende Unternehmen stellt die Übereinstimmung zwischen dem in der Eignungsprüfung festgelegten und dem auf der Baustelle eingesetzten Bindemittel sicher. Wird als Bindemittel Kalk nach DIN EN 459 – 1 festgelegt, gelten auch die Anforderungen der ZTV E-StB 09, Abschnitt 12.3.2.

2.3.2 Anforderungen an Maschinen und Geräte

Die Einrichtungen und Geräte des Gütezeichenbenutzers müssen den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der Unfallverhütungsvorschriften (UUV) und den Sicherheitsregeln für Arbeiten im Erd- und Tiefbau entsprechen.

Als Grundausstattung muss folgende Gerätetechnik (gemäß Anlage 1c) im Besitz des Gütezeichenbenutzers sein:

Streutechnik:

- mit der Möglichkeit zur gefahrlosen und staubarmen Übernahme aller Bindemittelarten aus Silofahrzeugen,
- mit Streugenauigkeit gemäß den Forderungen des Auftraggebers,
- mit möglichst geringer Staubemission beim Ausstreuen des Bindemittels,
- mit höchstmöglicher Gleichmäßigkeit der Bindemittelverteilung,
- mit der Möglichkeit zur stufenlosen Einstellung von Streumengen von 5–30 kg/m³ sowie
- mit mindestens einer variablen Streubreite.

Fräs- und Mischtechnik:

- mindestens eine selbstfahrende Bodenfräse oder Anbaufräse mit gegenläufigen Rotorwellen und stufenloser Tiefenregelung,
- mit der Möglichkeit einer Mindestfrästiefe von 40 cm,
- mindestens ein Zusatzgerät zur Bearbeitung steinhaltiger Böden.

Anbaufräsen haben die Anforderungen an die Homogenität des Baustoffgemisches gleichwertig zu erfüllen mit mindestens einem Zusatzgerät zur Bearbeitung steinhaltiger Böden.

Prüfgeräte für Nachweise:

- Federwaage mit Skalierung von 0–30 kg, kleinste Einteilung mindestens 0,5 kg,
- Wiegeblech ¼ m²,
- Gliedermaßstab.

2.3.3 Personelle Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer muss zur fachgerechten Durchführung über qualifizierte Ingenieure und Meister oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise der entsprechenden Fachrichtung gemäß Anlage 1 Blatt 2 verfügen.

Dies sind beispielsweise Bauleiter, Dipl.-Ing. (FH/TU oder gleichwertiger Abschluss) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung oder Meister mit mindestens fünfjähriger Berufserfah-

Güte- und Prüfbestimmungen

rung oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise. Sie sind verantwortlich für:

- die Umsetzung des aktuellen technischen Regelwerkes,
- Wirkungsweise und Einsatzbereich der einzusetzenden Bindemittel,
- Beurteilung von Baugrundgutachten und Eignungsprüfungen,
- Beurteilung der fachlichen Eignung des eingesetzten Baustellenpersonals,
- Beurteilung der Durchführbarkeit und Wirksamkeit einer Bodenverbesserung,
- Erstellung von Arbeitsanweisungen,
- Auswahl von geeignetem Personal und Gerät.

Für die Durchführung der Leistungen müssen fachkundige Personen beim Gütezeichenbenutzer fest angestellt sein. Die Führungskraft als Verantwortlicher des Unternehmens auf der Baustelle muss befähigt sein zur:

- praktischen Durchführung der Bodenverbesserung nach vorgegebener Arbeitsanweisung,
- Festlegung und Überwachung der dem übrigen Baustellenpersonal übertragenen Arbeiten,
- Durchführung der im Rahmen der Eigenüberwachung erforderlichen Prüfungen sowie Aufzeichnung und Auswertung aller Ergebnisse.

Das geschulte und unterwiesene Bedienpersonal für die Bodenverfestigungs- und Bodenverbesserungsmaschinen muss nachweislich über fundierte Erfahrungen beim Einsatz der verwendeten Geräte verfügen.

2.4 Beurteilungsgruppe Bodenbehandlung bei umweltrelevanten Inhaltsstoffen (BG-BUS)

2.4.1 Allgemeine Anforderungen an das Unternehmen

Die Anforderungen, die an das Unternehmen dieser Beurteilungsgruppe gestellt werden, umfassen neben der Herstellung einer Bodenbehandlung bei umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Sinne des Merkblattes über die Behandlung von Böden und Baustoffen mit Bindemittel zur Reduzierung der Eluierbarkeit umweltrelevanter Inhaltsstoffe zusätzliche Anforderungen an die Gerätetechnik und das eingesetzte Personal.

Das Unternehmen muss über fundierte Erfahrungen und Zuverlässigkeit auf dem Gebiet der Bodenbehandlung mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen verfügen und diese durch Referenzen belegen können.

Zudem müssen für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten alle erforderlichen Geräte und Betriebseinrichtungen quantitativ und in funktionsfähigem Zustand verfügbar sein.

Der Gütezeichenbenutzer hat nach einer Eignungsprüfung oder Arbeitsanweisung des Auftraggebers die Arbeiten auszuführen. Diese muss auf der Baustelle vorhanden sein.

Die Dokumentation der Gütesicherung erfolgt über:

- Bautagesberichte,
- Bauverträgliche Eigenüberwachungsprotokolle,
- Prüfberichte einer nach RAP Stra anerkannten Prüfstelle oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise.

Das ausführende Unternehmen stellt die Übereinstimmung zwischen dem in der Eignungsprüfung festgelegten und dem auf der Baustelle eingesetzten Bindemittel sicher. Wird als Binde-

mittel Kalk nach DIN EN 459 – 1 festgelegt, gelten auch die Anforderungen der ZTV E-StB 09, Abschnitt 12.3.2.

2.4.2 Anforderungen an Maschinen und Geräte

Die Einrichtungen und maschinelle Ausstattung des Gütezeichenbenutzers müssen den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und den Sicherheitsregeln für Arbeiten im Erd- und Tiefbau entsprechen.

Als Grundausrüstung muss folgende Gerätetechnik (gemäß Anlage 1d) im Besitz des Gütezeichenbenutzers sein:

Streutechnik:

- mit der Möglichkeit zur gefahrlosen und staubarmen Übernahme aller Bindemittelarten aus Silofahrzeugen,
- mit ausreichender Streugenauigkeit gemäß den Anforderungen des Auftraggebers,
- mit möglichst geringer Staubemission beim Ausstreuen des Bindemittels,
- mit höchstmöglicher Gleichmäßigkeit bei der Bindemittelverteilung in Längs- und Querrichtung,
- mit der Möglichkeit zur stufenlosen Einstellung von Streumengen von 5–30 kg/m² sowie
- mit mindestens einer variablen Streubreite.

Fräs- und Mischtechnik:

- mindestens eine selbstfahrende Bodenfräse mit gegenläufigen Rotorwellen, stufenloser Tiefenregelung und Wasserzugabemöglichkeit im Mischraum,
- mit der Möglichkeit einer Mindestfrästiefe von 40 cm,
- mit einer Möglichkeit zur Querneigungsverstellung bis 3 % und einem den geltenden Vorschriften und Richtlinien entsprechenden Mischergebnis,
- mindestens ein Zusatzgerät zur Bearbeitung steinhaltiger Böden.

Anbaufräsen haben die Anforderungen an die Homogenität des Baustoffgemisches gleichwertig zu erfüllen mit mindestens einem Zusatzgerät zur Bearbeitung steinhaltiger Böden.

Technik für das Verdichten:

- mindestens ein Walzenzug mit einem Einsatzgewicht > 10 t mit statischer und dynamischer Verdichtungswirkung (ausschlaggebend ist die Erreichung des geforderten Verdichtungsgrades über die gesamte Schichtdicke),
- mindestens eine Gummiradwalze.

Technik für Wasserzugabe/Nachbehandlung:

- mindestens 1 Wasserfahrzeug – mit einem Fassungsvermögen > 10 m³,
- selbstsaugend und selbstdrückend,
- gleichmäßige und flächige Verrieselung.

Prüfgeräte für Nachweise:

- Federwaage mit Skalierung von 0–30 kg, kleinste Einteilung mindestens 0,5 kg,
- Wiegeblech ¼ m²,
- Gliedermaßstab,
- Messlatte 4 m.

2.4.3 Personelle Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer muss zur fachgerechten Durchführung der Leistungen über qualifizierte Ingenieure und Meister oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise der entsprechenden Fachrichtung gemäß Anlage 1 Blatt 2 verfügen.

Dies sind beispielsweise Bauleiter, Dipl.-Ing. (FH/TU oder gleichwertiger Abschluss) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung oder Meister mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise.

Sie müssen über fundiertes Wissen verfügen und Erfahrungen im Hinblick auf die Bodenverfestigung bzw. Bodenverbesserung haben. Hierzu gehört:

- Kenntnis des aktuellen technischen Regelwerkes,
- Wirkungsweise und Einsatzbereich der einzusetzenden Bindemittel,
- Beurteilung von Baugrundgutachten und Eignungsprüfungen,
- Beurteilung der fachlichen Eignung des eingesetzten Baustellenpersonals,
- Beurteilung der Durchführbarkeit und Wirksamkeit einer Bodenverfestigung,
- Erstellung von Arbeitsanweisungen,
- Auswahl von geeignetem Personal und Gerät.

Für die Erbringung der Leistungen muss das auf der Baustelle anwesende Personal fachkundig und beim Gütezeichenbenutzer fest angestellt sein. Die Führungskraft als Verantwortlicher des Unternehmens auf der Baustelle muss befähigt sein zur:

- praktischen Durchführung der Bodenverfestigung nach vorgegebener Arbeitsanweisung,
- Festlegung und Überwachung der dem übrigen Baustellenpersonal übertragenen Arbeiten,
- Durchführung der im Rahmen der Eigenüberwachung erforderlichen Prüfungen sowie Aufzeichnung und Auswertung aller Ergebnisse.

Das geschulte und unterwiesene Bedienpersonal für die Bodenverfestigungs- und Bodenverbesserungsmaschinen muss nachweislich Erfahrungen im Einsatz der verwendeten Geräte haben.

3 Überwachung

Die Überwachung besteht aus:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

3.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist gemäß der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens bei der Gütegemeinschaft zu beantragen.

Bei der Erstprüfung hat der Antragsteller die Qualifikation gemäß den Gütebestimmungen nachzuweisen und damit sicherzustellen, dass die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bodenver-

festigung und Bodenverbesserung gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Bestandteil der Erstprüfung ist eine Baustellenprüfung.

Die anzuwendenden Prüfungen sind in der Anlage 1 Blatt 1 und 2 sowie 1a–1d aufgeführt.

Für die Durchführung der Erstprüfung werden von der Gütegemeinschaft Sachverständige bzw. Prüfinstitute (nachfolgend kurz Fremdprüfer genannt) bestimmt. Diese müssen nach den Richtlinien der RAP Stra anerkannt sein.

3.2 Eigenüberwachung

Im Rahmen der Eigenüberwachung hat der Gütezeichenbenutzer seine gütegesicherten Leistungen laufend auf Basis der Vorgaben dieser Güte- und Prüfbestimmungen zu kontrollieren, qualifiziert zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten aufzubewahren.

Aus den Aufzeichnungen müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Bauvorhaben und Auftraggeber,
- Wetterverhältnisse,
- Datum und Arbeitszeit,
- Personal und Geräte,
- Leistungsbeschreibung, Arbeitsaufgabe,
- Bindemittelmenge, Misch- bzw. Frästiefe und optimaler Wassergehalt,
- bearbeitete Flächen mit Länge x Breite, ggf. Angabe von Stationierungen,
- Bindemittellieferung mit Angaben zum Lieferschein und Mengenangabe,
- Vorkommnisse, Behinderungen
- bauvertragliche Eigenüberwachungsprotokolle.

Die Eigenüberwachung ist auf Grundlage der von der Gütegemeinschaft entwickelten Protokolle (Anlage 2a–2d) seitens des Gütezeichenbenutzers durchzuführen.

3.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung ist die externe Kontrolle, ob die Anforderungen gemäß der Gütebestimmungen vom Gütezeichenbenutzer eingehalten werden.

Die Leistungen des Gütezeichenbenutzers werden mindestens zweimal jährlich überprüft. Bei der Fremdüberwachung sind dem Fremdprüfer die Ergebnisse und Aufzeichnungen der Eigenüberwachung vorzulegen. Neben der Kontrolle dieser Unterlagen auf Vollständigkeit überprüft der von der Gütegemeinschaft beauftragte Fremdprüfer die gütegesicherten Leistungen des Gütezeichenbenutzers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Die Art und Häufigkeit der Prüfungen ergibt sich aus den Anlagen zu diesen Güte- und Prüfbestimmungen. Gegenstand der Fremdüberwachung ist auch die Nachweisführung des Gütezeichenbenutzers hinsichtlich der kontinuierlichen Erfüllung der personellen und betrieblichen Voraussetzungen. Die Fremdüberwachung erfolgt während der betrieblichen Arbeitszeit im Betrieb und auf einer Baustelle des Gütezeichenbenutzers. Der Gütezeichenbenutzer hat der Gütegemeinschaft seine Baustellen schriftlich vor Beginn der Ausführung zu melden. Hierzu hat er sich der Vordrucke zu bedienen, die von der Gütegemeinschaft zur Verfügung gestellt werden (Anlage 3a–d Blatt 1 und 2). Über jede Prüfung erstellt der Fremdprüfer ein Protokoll, das er der Gütegemeinschaft und dem Gütezeichenbenutzer zusendet.

Güte- und Prüfbestimmungen

3.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom Prüfer Mängel in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, kann der Güteausschuss der Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung festlegen. Umfang und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden vom Güteausschuss bestimmt. Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, entscheidet der Güteausschuss auf Basis der Durchführungsbestimmungen über das weitere Vorgehen.

4 Kennzeichnung

Unternehmen, die die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen nachweislich erfüllen und denen das RAL-Gütezeichen verliehen worden ist, dürfen das nachfolgend abgebildete Gütezeichen verwenden.

Mit dem Gütezeichen ist die jeweilige Beurteilungsgruppe anzugeben.



Die Verleihung und Führung des Gütezeichens richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung.

5 Änderungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen werden unter Beachtung des technischen Fortschritts ergänzt und weiterentwickelt.

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

Sie werden nach angemessener Frist und Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.

Anlagen

Musterprüfberichte der Erstprüfung (Anlage 1 Blatt 1 und 2)

Musterprüfberichte der Erstprüfung nach BG (Anlage 1a – 1d)

Musterprüfbericht der Eigenüberwachung nach BG (Anlage 2a–2d)

Musterprüfbericht der Fremdüberwachung nach BG (Anlage 3a–3d Blatt 1+2)

Anlage 1 Blatt 1 Unternehmenskennstammdaten

Erstprüfung

Erstprüfung für die Erlangung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung mit Beurteilungsgruppen (BYB = Bodenverbesserung; QBVB = qualifizierte Bodenverbesserung; BVF = Bodenverfestigung; BUS = Bodenbehandlung bei umweltrelevanten Inhaltsstoffen)

Unternehmen

Name _____

Anschrift _____

zust. Ansprechpartner _____

Rechtsform _____

Handelsregister _____

Gründungsjahr _____

Hauptgewerke _____

Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre (BYB, QBVB, BVF) _____

Andere Zertifizierungen _____

Fachkraft für Arbeitssicherheit _____

Unbedenklichkeits- und Freistellungsbescheinigungen (und gleichwertig)

Berufsgenossenschaft Mitgliedsnummer _____

Betriebshaftpflicht _____

Steuer _____

Krankenkasse _____

Versicherungen _____

Referenzen (der letzten 3 Geschäftsjahre mit insgesamt mind. 100.000 m²)				
Bauvorhaben	Auftraggeber	Umfang	Ausführungszeitraum	Eigenüberwachung

Anlage 1 Blatt 2 Personelle Voraussetzungen

Erstprüfung

Erstprüfung für die Erlangung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung mit Beurteilungsgruppen (BVB = Bodenverbesserung; QBVB = qualifizierte Bodenverbesserung; BVF = Bodenverfestigung; BUS = Bodenbehandlung bei umweltrelevanten Inhaltsstoffen)

Anforderung	Selbstauskunft		Prüfung		Bemerkung	Wiederholungsprüfung
	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt		
Bauleiter						
Dipl.-Ing. (TU oder TH)						
Dipl.-Ing. (FH)						
oder gleichwertig						
mind. 3 Jahre Berufserfahrung BVF						
oder						
Meister						
mind. 5 Jahre Berufserfahrung BVF						
<u>Vertiefte Kenntnisse</u>						
Bodenmechanik						
Bindemittel						
Prüfungen						
Personal und Geräteplanung						
Fachpersonal						
mind. 1 Vorarbeiter						
mind. 3 Jahre Berufserfahrung BVF						
<u>Grundkenntnisse</u>						
Bodenmechanik						
Bindemittel						
Prüfungen						
Personal und Geräteplanung						
mind. 3 Maschinisten						
mind. 3 Jahre Berufserfahrung BVF						
<u>Grundkenntnisse</u>						
Bindemittel						
Gerätetechnik						
Fortbildung						
Fachkunde des eingesetzten Personals						

Anlage 1a

Erstprüfung

Erstprüfung Gütezeichen Bodenverfestigung und Bodenverbesserung
 Beurteilungsgruppe Bodenverfestigung – BVF

Anforderung	Selbstauskunft		Prüfung		Bemerkung	Wiederholungsprüfung
	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt		
Streutechnik						
mind. 1 selbstfahrendes Streugerät						
Übernahme (B Kupplung)						
Staubsaug vorhanden						
Streuemenge (5–30 kg/m ² in einer Lage)						
Streugenauigkeit (± 10 % auf Sollwert der Eignungsprüfung [Einzelwert])						
Streugenauigkeit (– 5 + 8 % bez. auf Durchschnitt von 3 Einzelmessungen)						
Streubreite (Segmentweise abschaltbar)						
Fräs- und Mischtechnik						
mind. 1 selbstfahrende Bodenfräse						
stufenlose Tiefenregelung						
Frästiefe mind. 40 cm						
Querneigungsverstellung bis 3 %						
Homogenes Mischergebnis über Bearbeitungsprofil						
Wasserzugabemöglichkeit im Mischraum						
Verdichtungstechnik						
mind. 1 Walzenzug						
mind. 10 t Betriebsgewicht (stat. und dyn. Verdichtungswirkung)						
ausreichende Verdichtungswirkung für die zu bearbeitende Schichtdicke						
mind. 1 Gummiradwalze						
Technik für Wasserzugabe						
mind. 1 Wasserfahrzeug						
mind. 10 m ³ Fassungsvermögen						
gleichmäßige und flächige Verrieselung						
selbstaugend und selbstdrückend						
Prüftechnik						
Federwaage mit Skalierung von 0–30 kg, kleinste Einteilung mind. 0,5 kg						
Wiegeblech						
Gliedemaßstab						
Richtlatte 4 m mit Messkeil						

Anlage 1b

Erstprüfung

Erstprüfung Gütezeichen Bodenverfestigung und Bodenverbesserung
 Beurteilungsgruppe Qualifizierte Bodenverbesserung – QBVB

Anforderung	Selbstauskunft		Prüfung		Bemerkung	Wiederholungsprüfung
	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt		
Streutechnik						
mind. 1 selbstfahrendes Streugerät						
Übernahme (B Kupplung)						
Staubsaug vorhanden						
Streuenge (5–30 kg/m ² in einer Lage)						
Streugenauigkeit (\pm 10 % auf Sollwert der Eignungsprüfung [Einzelwert])						
Streugenauigkeit (- 5 + 8 % bez. auf Durchschnitt von 3 Einzelmessungen)						
Streubreite (Segmentweise abschallbar)						
Fräs- und Mischtechnik						
mind. 1 selbstfahrende Bodenfräse oder Anbaufräse mit gegenläufiger Rotorwelle						
stufenlose Tiefenregelung						
Frästiefe mind. 40 cm						
Querneigungsverstellung bis 3 %						
Homogenes Mischergebnis über Bearbeitungsprofil						
Wasserzugabermöglichkeit im Mischraum						
Verdichtungstechnik						
mind. 1 Walzenzug						
mind. 10 t Betriebsgewicht (stat. und dyn. Verdichtungswirkung)						
ausreichende Verdichtungswirkung für die zu bearbeitende Schichtdicke						
mind. 1 Gummiradwalze						
Technik für Wasserzugabe						
mind. 1 Wasserfahrzeug						
mind. 10 m ³ Fassungsvermögen						
gleichmäßige und flächige Verrieselung						
selbstaugend und selbstdrückend						
Prüftechnik						
Federwaage mit Skalierung von 0–30 kg, kleinste Einteilung mind. 0,5 kg						
Wiegeblech						
Gliedermaßstab						
Richtlatte 4 m mit Messkeil						

Anlage 1c

Erstprüfung

Erstprüfung Gütezeichen Bodenverfestigung und Bodenverbesserung
 Beurteilungsgruppe Qualifizierte Bodenverbesserung – BVB

Anforderung	Selbstauskunft		Prüfung		Bemerkung	Wiederholungsprüfung
	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt		
Streutechnik mind. 1 selbstfahrendes Streugerät Übernahme (B Kupplung) Staubsaug vorhanden Streumenge (5–30 kg/m ² in einer Lage) Streugenauigkeit (± 10 % auf Sollwert der Eignungsprüfung [Einzelwert]) Streugenauigkeit (– 5 + 8 % bez. auf Durchschnitt von 3 Einzelmessungen) Streubreite (Segmentweise abschaltbar)				nicht erfüllt		
Fräs- und Mischtechnik mind. 1 selbstfahrende Bodenfräse oder Anbaufräse mit gegenläufiger Rotorwelle stufenlose Tiefenregelung Frästiefe mind. 40 cm Homogenes Mischergebnis über Bearbeitungsprofil Wasserzugabemöglichkeit im Mischraum						
Zusatzgerät für Steinhaltige Böden 1 Grubber/ Scheibenegge oder gleichwertig						
Prüftechnik Federwaage mit Skalierung von 0–30 kg, kleinste Einteilung mind. 0,5 kg Wiegeblech Gliedermaßstab						

Anlage 1d

Erstprüfung

Erstprüfung Gütezeichen Bodenverfestigung und Bodenverbesserung
 Beurteilungsgruppe Bodenbehandlung bei umweltrelevanten Inhaltsstoffen – BUS

Anforderung	Selbstauskunft		Prüfung		Bemerkung	Wiederholungsprüfung
	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt		
Streutechnik mind. 1 selbstfahrendes Streugerät Übernahme (B Kupplung) Staubsock vorhanden Streumenge (5–30 kg/m ² in einer Lage) Streugenauigkeit (\pm 10 % auf Sollwert der Eignungsprüfung [Einzelwert]) Streugenauigkeit (\pm 5 + 8 % bez. auf Durchschnitt von 3 Einzelmessungen) Streubreite (Segmentweise abschallbar)				nicht erfüllt		
Fräs- und Mischtechnik mind. 1 selbstfahrende Bodenfräse stufenlose Tiefenregelung Frästiefe mind. 40 cm Querneigungsverstellung bis 3 % Homogenes Mischergebnis über Bearbeitungsprofil Wasserzugabemöglichkeit im Mischaum						
Verdichtungstechnik mind. 1 Walzenzug mind. 10 t Betriebsgewicht (stat. und dyn. Verdichtungswirkung) ausreichende Verdichtungswirkung für die zu bearbeitende Schichtdicke mind. 1 Gummiradwalze						
Technik für Wasserzugabe mind. 1 Wasserfahrzeug mind. 10 m ³ Fassungsvermögen gleichmäßige und flächige Verrieselung selbstsaugend und selbstdrückend						
Prüftechnik Federwaage mit Skalierung von 0–30 kg, kleinste Einteilung mind. 0,5 kg Wiegeblech Gliedermaßstab Richtlatte 4 m mit Messkeil						

Anlage 2a Eigenüberwachung Bodenverfestigung (BVF)

Umfang und Inhalt

Anforderung	Vorschrift Regelwerk	Prüfverfahren	Vorschrift Prüfverfahren	Umfang	Dokumentation
Vorliegende bzw. zu erstellende Unterlagen als Grundlage für die Ausführung der Bodenverfestigung					
Eignungsprüfung gemischt- und feinkörnige Böden	ZTVE-SiB, Pkt. 12.4.2	Übereinstimmung Bodenart/Bindemittel zu den aktuellen Materialien feststellen	TP BF-SiB Teil B 11	je Maßnahme	Prüfbericht muss vorliegen
Erstprüfung grobkörnige Böden	ZTV Beton-SiB, Pkt. 1.3 TL Beton-SiB, Pkt. 1.3 und 3.1		TL Beton-SiB		
Verdichtungsgrad der zur Verfestigung vorgesehenen Schicht und Bodenkennwerte (*1)	ZTVE-SiB, Pkt. 14.5.1 ZTV Beton-SiB, Pkt. 2.2.3 TL Beton-SiB	Kontrolle der vorhandenen Prüfergebnisse bzw. Durchführung der Prüfungen	ZTVE-SiB, Tabelle 11; ZTV Beton-SiB, Anhang C		Prüfbericht vorhanden oder erstellen Aufmaß
Profilgerechte Lage & Ebenheit (*1)					
Prüfungen vor, während und nach der Bodenbehandlung					
Bindemittelart und -sorte	ZTVE-SiB, Tabelle 11; ZTV/TL Beton-SiB, Anhang C	Kontrolle Lieferschein		jeder Lieferschein	Tagesbericht
Bindemittelmenge		Wiegeblech mit Zugwaage	TP BF-SiB Teil B 11	jede Lieferung 1 x	Prüfbericht
Schichtdicke (Frästiefe)		z.B. Gliedermaßstab	TPD-SiB	3 x täglich	
Wassergehalt Ausgangsmaterial (*2)	ZTVE-SiB, Tabelle 11; ZTV Beton-SiB, Anhang C	Bestimmung durch Ofentrocknung	DIN 18121-1		
		Bestimmung durch Schnellverfahren	DIN 18121-2	min. 2 x täglich	Prüfbericht
		Radiometrische Sonde	TP BF-SiB Teil B 4.3		
Verdichtungsgrad	ZTVE-SiB, Tabelle 11; ZTV Beton-SiB, Anhang C	Densitometer (Ausstechzylinder)	DIN 18125	je angefangene 250 m bzw. je 3 000 m ² , min. 2 x täglich	Prüfbericht
		Radiometrische Sonde	TP BF-SiB Teil B 4.3.		
Druckfestigkeit	ZTV/TL Beton-SiB	Einaxiale Druckfestigkeit	TP BF-SiB Teil B 11.5 (*3); TP Beton-SiB (*4)	min 1x täglich	Prüfbericht
Profilgerechte Lage	ZTVE-SiB, Tabelle 11; ZTV Beton-SiB, Anhang C	Schnurprotokoll (*6)		1 x je 100 m (*5)	Aufmaß
Ebenheit		4 m-Richtscheid	TP Eben	1 x je 50 m	Prüfbericht

(*1) ... diese Prüfungen entfallen beim Zentralmischverfahren

(*2) ... Soll-Ist-Vergleich des vorhandenen Wassergehaltes zum Soll-Wassergehalt aus der Eignungs- bzw. Erstprüfung

(*3) ... bei gemischt- und feinkörnigen Böden

(*4) ... bei grobkörnigen Böden

(*5) ... Unabhängig von der geodätischen Aufnahme nach ZTVE/ZTV Beton. Vermessung ist keine Regelleistung der Mitgliedsunternehmen

(*6) ... bzw. übliche Verfahren der Vermessung

Eigenüberwachung Qualifizierte Bodenverbesserung (QBVB)

Umfang und Inhalt

Anforderung	Vorschrift Regelwerk	Prüfverfahren	Vorschrift Prüfverfahren	Umfang	Dokumentation
Vorliegende bzw. zu erstellende Unterlagen als Grundlage für die Ausführung der Qualifizierten Bodenverbesserung					
Eignungsprüfung	ZTVE-SiB, Pkt. 12.4.3	Übereinstimmung Bodenart-/Bindemittel zu den aktuellen Materialien feststellen	TP BF-SiB Teil B 11	je Maßnahme	Prüfbericht muss vorliegen
Verdichtungsgrad der zur Verfestigung vorgesehenen Schicht und Bodenkennwerte	ZTVE-SiB, Pkt. 14.5.2	Kontrolle der vorhandenen Prüfergebnisse bzw. Durchführung der Prüfungen	ZTVE-SiB, Tabelle 11		Prüfbericht vorhanden oder erstellen
Prüfungen vor, während und nach der Bodenbehandlung					
Bindemittelart und -sorte	ZTVE-SiB, Tabelle 11	Kontrolle Lieferschein		jeder Lieferschein	Tagesbericht
Bindemittelmenge		Wiegeblech mit Zugwaage	TP BF-SiB Teil B 11	jede Lieferung 1 x	Prüfbericht
Schichtdicke (Frästiefe)		z.B. Gliedermaßstab	TPD-SiB	3 x täglich	
Wassergehalt Ausgangsmaterial (*1)	ZTVE-SiB, Tabelle 11	Bestimmung durch Ofentrocknung	DIN 18121-1		
		Bestimmung durch Schnellverfahren	DIN 18121-2	min. 2 x täglich	Prüfbericht
Verdichtungsgrad	ZTVE-SiB, Tabelle 11	Radiometrische Sonde	TP BF-SiB Teil B 4.3		
		Densitometer (Ausstechzylinder)	DIN 18125	je angefangene 250 m bzw. je 3000 m ² , min. 2 x täglich	Prüfbericht
Tragfähigkeit	ZTVE-SiB, Pkt. 4.5.2	Statistischer Plattendruckversuch	DIN 18134	nach Erfordernis (*2)	Prüfbericht
Profilgerechte Lage (*3)	ZTVE-SiB, Tabelle 11	Schnurprotokoll (*5)		1 x je 100 m (*4)	Aufmaß
Ebenheit (*3)		4 m-Richtscheid	TP Eben	1 x je 100 m	Prüfbericht

(*1) ... SollstVergleich des vorhandenen Wassergehaltes zum Soll-Wassergehalt aus der Eignungsprüfung

(*2) ... Gemäß ZTVE-SiB ist am Planum als Anforderung an das Gesamttragverhalten des Unterbaus/Untergrundes $E_{v2} \geq 70 \text{ MN/m}^2$ sicherzustellen. Da die Tragfähigkeit am Planum auch aus dem unbehandelten Unterbau/Untergrund beeinflusst wird, ist dieses Kriterium kein Qualitätsmerkmal für die oberflächennah angeordnete, bindemittelbehandelte Schicht.

(*3) ... gilt für den Horizont Planum nach ZTVE-SiB

(*4) ... unabhängig von der geodätischen Aufnahme nach ZTVE/ZTV Beton; die Vermessung ist keine Regelleistung der Mitgliedsunternehmen

(*5) ... bzw. übliche Verfahren der Vermessung

Anlage 2c

Eigenüberwachung Bodenverbesserung (BVB)

Umfang und Inhalt

Anforderung	Vorschrift Regelwerk	Prüfverfahren	Vorschrift Prüfverfahren	Umfang	Dokumentation
Vorliegende bzw. zu erstellende Unterlagen als Grundlage für die Ausführung der Bodenverbesserung					
Eignungsprüfung	ZTVE-SiB, Pkt. 12.4.4		TP BF-SiB Teil B 11	je Baumaßnahme; die Eignungsprüfung wird vor-gelegt oder erstellt	Prüfbericht bzw. Bindemittelanweisung
Prüfungen vor, während und nach der Bodenbehandlung					
Bindemittelart und -sorte		Kontrolle Lieferschein		jeder Lieferschein	Tagesbericht
Bindemittelmenge	ZTVE-SiB, Pkt. 14.5.3	Wiegeblech mit Zugwaage	ZTVE-SiB, Tabelle 11	jede Lieferung 1 x	Prüfbericht
Schichtdicke (Frästiefe)		z.B. Gliedemaßstab		3 x täglich	Prüfbericht
Wassergehalt Ausgangsmaterial (* 1)	Merkblatt Bodenverfestigung/Bodenverbesserung, Ausgabe 2004	Bestimmung durch Ofentrocknung	DIN 18121-1	im Baufeld abhängig von Bodenart und hydrologischen Verhältnissen; mindestens 2 x	Prüfbericht
		Bestimmung durch Schnellverfahren	DIN 18121-2		
		Radiometrische Sonde	TP BF-SiB Teil B 4.3		
		Densitometer (Ausstechzylinder)	DIN 18125		
Verdichtungsgrad (* 2)	ZTVE-SiB, Pkt. 14.5.3	Radiometrische Sonde	TP BF-SiB Teil B 4.3	1 x je 1 000 m ² (bzw. gemäß ZTVE-SiB Pkt. 14.1 bis 14.3)	Prüfbericht
		Statistischer Plattendruckversuch	DIN 18134		
Tragfähigkeit (* 2)		Leichtes Fallgewichtsgerät	TP BF-SiB Teil B 8.3		

(* 1) ... Grundlage zur Bestimmung der Bindemittelmenge im Vergleich des vorhandenen Wassergehaltes zum optimalen Wassergehalt aus dem Proctorversuch

(* 2) ... Wenn die Verdichtung zum Leistungsumfang des Gütezeicheninhabers gehört

Eigenüberwachung Bodenbehandlung bei umweltrelevanten Inhaltsstoffen (BUS)

Umfang und Inhalt

Anforderung	Vorschrift Regelwerk	Prüfverfahren	Vorschrift Prüfverfahren	Umfang	Dokumentation
Vorliegende bzw. zu erstellende Unterlagen als Grundlage für die Ausführung der Bodenverfestigung					
Eignungsprüfung	Merkblatt (* 3)	Übereinstimmung Bodenart/ Bindemittel zu den aktuellen Materialien feststellen	Merkblatt (* 3)	je Maßnahme	Prüfbericht muss vorliegen
Verdichtungsgrad der zur Verfestigung vorgesehenen Schicht und Bodenkenwerte		Kontrolle der vorhandenen Prüf- ergebnisse bzw. Durchführung der Prüfungen	Merkblatt (* 3)	Merkblatt (* 3)	Prüfbericht vorhanden oder erstellen
Prüfungen vor, während und nach der Bodenbehandlung					
Bindemittelart und -sorte	Merkblatt (* 3)	Kontrolle Lieferschein		jeder Lieferschein	Tagesbericht
Bindemittelmenge		Wiegeblech mit Zugwaage	TP BF-SiB Teil B 1.1	jede Lieferung 1 x	Prüfbericht
Schichtdicke (Frästiefe)		z.B. Gliedermaßstab	TPD-SiB	je 1 000 m ²	Prüfbericht
Wassergehalt Ausgangsmaterial (* 1)	ZTVE-SiB, Tabelle 1.1	Bestimmung durch Ofentrocknung	DIN 18121-1		
		Bestimmung durch Schnellverfahren	DIN 18121-2	min. 2 x täglich	Prüfbericht
		Radiometrische Sonde	TP BF-SiB Teil B 4.3		
Verdichtungsgrad	Merkblatt (* 3)	Densitometer (Ausstechzylinder)	DIN 18125	je 1 500 m ² , min. 1 x täglich	Prüfbericht
Profiltiefe Lage	ZTVE-SiB, Tabelle 1.1	Radiometrische Sonde	TP BF-SiB Teil B 4.3	nach Erfordernis	Aufmaß
		Schnurprotokoll (* 2)		nach Erfordernis	Prüfbericht
Ebenheit		4 m-Richtscheid	TP Eben	nach Erfordernis	Prüfbericht

(* 1) ... SollistVergleich des vorhandenen Wassergehaltes zum SollWassergehalt aus der Eignungsprüfung

(* 2) ... bzw. übliche Verfahren der Vermessung

(* 3) Merkblatt über die Behandlung von Böden und Baustoffen mit Bindemitteln zur Reduzierung der Eluierbarkeit umweltrelevanter Inhaltsstoffe

Anlage 3a Blatt 1 personelle und technische Voraussetzungen

Musterprüfbericht zur Fremdüberwachung

Fremdüberwachung zur Führung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung – Beurteilungsgruppe BVF

Fremdüberwachung durchgeführt von:

Datum der Fremdüberwachung

Wiederholungsprüfung: ja/nein

Unternehmen

Name

Anschrift

zust. Ansprechpartner

Bauvorhaben:

Baustellenmeldung vom:

Auftraggeber:

Anforderung	Prüfung		Bemerkung	Wiederholungsprüfung
	erfüllt	nicht erfüllt		
Streutechnik				
mind. 1 selbstfahrendes Streugerät				
Übernahme (B Kypplung)				
Staubsaug vorhanden				
Streuemenge (5–30 kg/m ² in einer Lage)				
Streugenauigkeit (± 10 % auf Sollwert der Eignungsprüfung [Einzelwert])				
Streugenauigkeit (– 5 + 8 % bez. auf Durchschnitt von 3 Einzelmessungen)				
Streubreite (Segmentweise abschaltbar)				
Fräs- und Mischtechnik				
mind. 1 selbstfahrende Boden- oder Anbaufräse mit gegenläufigen Rotorwellen				
stufenlose Tiefenregelung				
Frästiefe mind. 40 cm				
Querneigungsverstellung bis 3 %				
Homogenes Mischergebnis über Bearbeitungsprofil				
Wasserzugabemöglichkeit im Mischraum				
Verdichtungstechnik				
mind. 1 Walzenzug				
mind. 10 t Betriebsgewicht (stat. und dyn. Verdichtungswirkung)				
ausreichende Verdichtungswirkung für die zu bearbeitende Schichtdicke				
mind. 1 Gummiradwalze				
Technik für Wasserzugabe				
mind. 1 Wasserfahrzeug				
mind. 10 m ³ Fassungsvermögen				
gleichmäßige und flächige Verrieselung				
selbstaugend und selbstdrückend				
Prüftechnik				
Federwaage mit Skalierung von 0–30 kg, kleinste Einteilung mind. 0,5 kg				
Wiegeblech				
Gliedermaßstab				
Messlatte 4 m				
Personal Feststellung der Fachkunde des eingesetzten Personals				

Anlage 3a Blatt 2

Musterprüfbericht zur Fremdüberwachung

Fremdüberwachung zur Führung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung – Beurteilungsgruppe BVF

1. Dokumentation der Eigenüberwachung		erfüllt	nicht erfüllt
schriftliche Arbeitsanweisung			
Bindemittelart und -sorte			
Bindemittelmenge			
Frästiefe			
Wassergehalt Ausgangsmaterial			
Wassergehalt Baustoffgemisch			
Verdichtungsgrad			
Druckfestigkeit			
Profilhöhe Lage			
Ebenheit			

2. Einzelwerte		Sollwert	Istwert	erfüllt	nicht erfüllt
Bindemittelmenge					
Frästiefe					
Wassergehalt Ausgangsmaterial					
Wassergehalt Baustoffgemisch					
Verdichtungsgrad					
Druckfestigkeit					
Profilhöhe Lage					
Ebenheit					

Anlage 3b Blatt 1 personelle und technische Voraussetzungen

Musterprüfbericht zur Fremdüberwachung

Fremdüberwachung zur Führung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung – Beurteilungsgruppe QBVB

Fremdüberwachung durchgeführt von:

Datum der Fremdüberwachung

Wiederholungsprüfung: ja/nein

Unternehmen

Name

Anschrift

zust. Ansprechpartner

Bauvorhaben:

Baustellenmeldung vom:

Auftraggeber:

Anforderung	Prüfung		Bemerkung	Wiederholungsprüfung
	erfüllt	nicht erfüllt		
Streutechnik				
mind. 1 selbstfahrendes Streugerät				
Übernahme (B Kippung)				
Staubsaug vorhanden				
Streuemenge (5–30 kg/m ² in einer Lage)				
Streugenauigkeit (± 10 % auf Sollwert der Eignungsprüfung [Einzelwert])				
Streugenauigkeit (– 5 + 8 % bez. auf Durchschnitt von 3 Einzelmessungen)				
Streubreite (Segmentweise abschaltbar)				
Fräs- und Mischtechnik				
mind. 1 selbstfahrende Boden- oder Anbaufräse mit gegenläufigen Rotorwellen				
stufenlose Tiefenregelung				
Frästiefe mind. 40 cm				
Querneigungsverstellung bis 3 %				
Homogenes Mischergebnis über Bearbeitungsprofil				
Wasserzugabemöglichkeit im Mischraum				
Verdichtungstechnik				
mind. 1 Walzenzug				
mind. 10 t Betriebsgewicht (stat. und dyn. Verdichtungswirkung)				
ausreichende Verdichtungswirkung für die zu bearbeitende Schichtdicke				
mind. 1 Gummiradwalze				
Technik für Wasserzugabe				
mind. 1 Wasserfahrzeug				
mind. 10 m ³ Fassungsvermögen				
gleichmäßige und flächige Verieselung				
selbstaugend und selbstdrückend				
Prüftechnik				
Federwaage mit Skalierung von 0–30 kg, kleinste Einteilung mind. 0,5 kg				
Wiegeblech				
Gliedermaßstab				
Messlatte 4 m				
Personal Feststellung des eingesetzten Personals				

Anlage 3b Blatt 2

Musterprüfbericht zur Fremdüberwachung

Fremdüberwachung zur Führung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung – Beurteilungsgruppe QBVB

1. Dokumentation der Eigenüberwachung		erfüllt	nicht erfüllt
schriftliche Arbeitsanweisung			
Bindemittelart und -sorte			
Bindemittelmenge			
Frästiefe			
Wassergehalt Ausgangsmaterial			
Wassergehalt Baustoffgemisch			
Verdichtungsgrad			
Druckfestigkeit			
Profilhöhe Lage			
Ebenheit			

2. Einzelwerte		Sollwert	Istwert	erfüllt	nicht erfüllt
Bindemittelmenge					
Frästiefe					
Wassergehalt Ausgangsmaterial					
Wassergehalt Baustoffgemisch					
Verdichtungsgrad					
Druckfestigkeit					
Profilhöhe Lage					
Ebenheit					

Anlage 3c Blatt 1 personelle und technische Voraussetzungen

Musterprüfbericht zur Fremdüberwachung

Fremdüberwachung zur Führung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung – Beurteilungsgruppe BVB

Fremdüberwachung durchgeführt von:

Datum der Fremdüberwachung

Wiederholungsprüfung: ja/nein

Unternehmen

Name

Bauvorhaben:

Anschrift

Baustellenmeldung von:

zust. Ansprechpartner

Auftraggeber:

Anforderung	Prüfung erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung	Wiederholungsprüfung
Streutechnik				
mind. 1 selbstfahrendes Streugerät				
Übernahme (B Kupplung)				
Staubsaack vorhanden				
Streumenge (5-30 kg/m ² in einer Lage)				
Streugenauigkeit (± 10 % auf Sollwert der Eignungsprüfung [Einzelwert])				
Streugenauigkeit (- 5 + 8 % bez. auf Durchschnitt von 3 Einzelmessungen)				
Streubreite (Segmentweise abschaltbar)				
Fräs- und Mischtechnik				
mind. 1 selbstfahrende Boden- oder Anbaufräse mit gegenläufigen Rotorwellen				
stufenlose Tiefenregelung				
Frästiefe mind. 40 cm				
Homogenes Mischergebnis über Bearbeitungsprofil				
Zusatzgerät für die Bearbeitung von steinhaltige Böden				
mind. 1 Grubber/Scheibenegge oder gleichwertiges Gerät				
Prüftechnik				
Federwaage mit Skalierung von 0-30 kg, kleinste Einteilung mind. 0,5 kg				
Wiegeblech				
Gliedermaßstab				
Personal Feststellung der Fachkunde des eingesetzten Personals				

Anlage 3c Blatt 2

Musterprüfbericht zur Fremdüberwachung

Fremdüberwachung zur Führung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung – Beurteilungsgruppe BVB

1. Dokumentation der Eigenüberwachung		erfüllt	nicht erfüllt
schriftliche Arbeitsanweisung			
Bindemittelart und -sorte			
Bindemittelmenge			
Frästiefe			
Wassergehalt Ausgangsmaterial			
Wassergehalt Baustoffgemisch			
Verdichtungsgrad*			
Verformungsmodul/Tragfähigkeit*			

2. Einzelwerte		Sollwert	Istwert	erfüllt	nicht erfüllt
Bindemittelmenge					
Frästiefe					
Wassergehalt Ausgangsmaterial					
Wassergehalt Baustoffgemisch					
Verdichtungsgrad*					
Verformungsmodul/Tragfähigkeit*					

* wenn Verdichtung zum Leistungsumfang des Gütezeichenbenutzers gehört

Anlage 3d Blatt 1 personelle und technische Voraussetzungen

Musterprüfbericht zur Fremdüberwachung

Fremdüberwachung zur Führung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung – Beurteilungsgruppe BUS

Fremdüberwachung durchgeführt von:

Datum der Fremdüberwachung

Wiederholungsprüfung: ja/nein

Unternehmen

Name

Bauvorhaben:

Anschrift

Baustellenmeldung von:

zust. Ansprechpartner

Auftraggeber:

Anforderung	Prüfung	Bemerkung	Wiederholungsprüfung
	erfüllt		
Streutechnik	nicht erfüllt		
mind. 1 selbstfahrendes Streugerät			
Übernahme (B Kypplung)			
Staubsaug vorhanden			
Streuemenge (5–30 kg/m ² in einer Lage)			
Streugenauigkeit (± 10 % auf Sollwert der Eignungsprüfung [Einzelwert])			
Streugenauigkeit (– 5 + 8 % bez. auf Durchschnitt von 3 Einzelmessungen)			
Streubreite (Segmentweise abschaltbar)			
Fräs- und Mischtechnik			
mind. 1 selbstfahrende Boden- oder Anbaufräse mit gegenläufigen Rotorwellen			
stufenlose Tiefenregelung			
Frästiefe mind. 40 cm			
Querneigungsverstellung bis 3 %			
Homogenes Mischergebnis über Bearbeitungsprofil			
Wasserzugabemöglichkeit im Mischraum			
Verdichtungstechnik			
mind. 1 Walzenzug			
mind. 10 t Betriebsgewicht (stat. und dyn. Verdichtungswirkung)			
ausreichende Verdichtungswirkung für die zu bearbeitende Schichtdicke			
mind. 1 Gummiradwalze			
Technik für Wasserzugabe			
mind. 1 Wasserfahrzeug			
mind. 10 m ³ Fassungsvermögen			
gleichmäßige und flächige Verrieselung			
selbstsaugend und selbstdrückend			
Prüftechnik			
Federwaage mit Skalierung von 0–30 kg, kleinste Einteilung mind. 0,5 kg			
Wiegeblech			
Gliedermaßstab			
Messlatte 4 m			
Personal Feststellung der Fachkunde des eingesetzten Personals			

Anlage 3d Blatt 2

Musterprüfbericht zur Fremdüberwachung

Fremdüberwachung zur Führung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung – Beurteilungsgruppe BUS

1. Dokumentation der Eigenüberwachung		erfüllt	nicht erfüllt
schriftliche Arbeitsanweisung			
Bindemittelart und -sorte			
Bindemittelmenge			
Frästiefe			
Wassergehalt Ausgangsmaterial			
Wassergehalt Baustoffgemisch			
Verdichtungsgrad			
Profilhöhe Lage			
Ebeneheit			

2. Einzelwerte		Sollwert	Istwert	erfüllt	nicht erfüllt
Bindemittelmenge					
Frästiefe					
Wassergehalt Ausgangsmaterial					
Wassergehalt Baustoffgemisch					
Verdichtungsgrad					
Profilhöhe Lage					
Ebeneheit					

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Bodenverfestigung und Bodenverbesserung

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für die Ausführung von Bodenverfestigung und Bodenverbesserung.

Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Bodenverfestigung und Bodenverbesserung e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Bodenverfestigung und Bodenverbesserung e.V., Potsdam, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten.

Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse/Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandete die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstößes:

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,—,

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,— für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechts-

Durchführungsbestimmungen

kräftig ist, an die Gütegemeinschaft Bodenverfestigung und Bodenverbesserung e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinsatzung der Gütegemeinschaft Bodenverfestigung und Bodenverbesserung e.V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Bodenverfestigung und Bodenverbesserung e.V.

- die Aufnahme als Mitglied*
- die Verleihung des Rechts zur Führung* des Gütezeichens Bodenbefestigung und Bodenverbesserung

Die Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass

- die Güte- und Prüfbestimmungen für die Ausführung von Bodenverfestigung und Bodenverbesserung,
- die Satzung der Gütegemeinschaft Bodenverfestigung und Bodenverbesserung e.V.,
- die Gütezeichensatzung,
- die Durchführungsbestimmungen mit den Mustern 1 und 2

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

Ort und Datum

(Stempel und Unterschrift
des Antragstellers)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Bodenverfestigung und Bodenverbesserung e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichts

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen von Bodenverfestigung und Bodenverbesserung

mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz (BG-BVF, BG-QBVB, BG-BUS, BG-QBUB)



Potsdam, den _____

Gütegemeinschaft Bodenverfestigung und Bodenverbesserung e.V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL).

Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

